

TGA

TECHNISCHE GEBÄUDE AUSRÜSTUNG

12 | 2017

■ Interview
Gustav Gruendler,
Präsident des VFE

38 | Kämpfer für
Ressourcenschonung
und Energieeffizienz



ELYSATOR ^E

engineering water

Wenn **Höchstleistung**
auf **Effizienz** trifft, nennen
wir es  **PUROTAP**
by ELYSATOR™ **leader**

**Die neue Generation
der Vollentsalzung.**
Erfüllt die ÖNORM H 5195-1, VDI 2035
und SWKI BT 102-01

Erleben Sie den
 **PUROTAP leader**
by ELYSATOR™
auf **You Tube** >> 

ELYSATOR Engineering GmbH www.elysator.de



Elysator Purotap leader

39 | Mit Purotap leader die ÖNORM H 5195-1 sicher und kinderleicht erfüllen

SPECIAL
12 | Best of TGA

INTERVIEW
36 | Beatrix Ostermann zur
Frauenthal Expo 2018

UMFRAGE
60 | Das sagt die Branche
zur BTA 2018

■ Die DSGVO betrifft jedes Unternehmen

Die Zeit tickt

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt ab dem 25. Mai 2018 in allen EU-Mitgliedstaaten. Für Unternehmen bleibt also nicht mehr viel Zeit, die Anforderungen umzusetzen. Drakonische Strafen drohen für jene, welche dieses Thema ignorieren.

Dass heutzutage jedes Unternehmen mit Daten arbeitet, liegt auf der Hand – es ist zu einer Selbstverständlichkeit geworden, auch personenbezogene Daten, sei es von Mitarbeitern, sei es von Kunden, sei es von Vertragspartnern, zu sammeln, zu verarbeiten und zu speichern. Meist ist dies auch eine Notwendigkeit, manchmal sogar eine Verpflichtung. Doch die Fülle an Daten, die – zum Teil nicht bewusst – verarbeitet wird, birgt auch ein Risiko für all jene, deren Daten verarbeitet werden. Davon wird gerade in letzter Zeit oft in den Medien berichtet. Viele Unternehmen haben ihre Datenbestände nicht vollständig unter Kontrolle, es gibt keine zentrale Verwaltung der personenbezogenen Daten und die Datenerfassung wird nicht dokumentiert. Genau an dieser Stelle setzt die DSGVO an: personenbezogene Daten werden ab 2018 unter besonderen Schutz gestellt – und dies gilt für alle Staaten der EU und für alle in der EU tätigen Unternehmen.

Nun ist Datenschutzrecht nichts Neues, jedoch ändert sich durch die DSGVO etwas fundamental: Zum einen werden die Strafen drastisch erhöht, die Höchststrafe liegt dann bei 20 Mio. Euro bzw. 4 % des globalen Umsatzes eines Unternehmens – je nachdem was höher ist. Zum anderen wird die Datenschutzbehörde stark aufgewertet und hat – vergleichbar mit der Bundeswettbewerbsbehörde, die immer wieder mit ihren Hausdurchsuchungen im Bereich des Kartellrechts für Schlagzeilen sorgt – zukünftig umfangreiche Befugnisse.

Für die betroffenen Unternehmen – eine Unterscheidung zwischen Großkonzernen und Kleinstbetrieben wurde nicht vorgenommen und so gelten für alle Unternehmen dieselben Vorgaben – bedeutet dies, empfehlenswerterweise rechtzeitig ihre Hausaufgaben zu machen

und sich dem Thema Datenschutz anzunehmen. Dies erfolgt am sinnvollsten, indem sämtliche Prozesse im Unternehmen hinsichtlich der DSGVO durchleuchtet werden. Besonders heikel ist das Sammeln von Daten ohne die explizite Zustimmung der Kunden. Auch das jahrelange Speichern personenbezogener Daten, wie z.B. Lebensläufe von Bewerbern, vor allem wenn keine zusätzliche Dokumentation, insbesondere über den Zweck, vorgenommen wird, sollte überdacht und geändert werden.

Eine große Herausforderung stellen auch die Anforderungen zur Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Vertraulichkeit und Richtigkeit dar. So dürfen nur jene Daten erfasst werden, welche für den Geschäftsfall wirklich benötigt werden. Auch muss das Unternehmen sicherstellen, dass diese Daten richtig sind – kritisch wird das z.B. bei Bonitätsdaten, die einmal gespeichert und nicht mehr wieder geprüft werden. Werden die Daten nicht mehr benötigt, weil z.B. das Geschäft abgeschlossen wurde und die rechtliche Behaltefrist ausgelaufen ist, muss es auch einen Prozess zur planmäßigen Löschung solcher Daten geben. Auch eine Gewährleistung der Sicherheit der Daten muss es geben.

Die Betroffenenrechte werden ebenfalls gestärkt. Zwar konnten schon bisher Kunden eine Datenauskunft bei Unternehmen beantragen und die Löschung bzw. Berichtigung verlangen. Durch die DSGVO kommt nun das Recht dazu, diese Verarbeitung einzuschränken, was allerdings begründet werden muss. Das alles ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von einem Monat zu erfüllen. Ebenfalls neu ist das Recht auf Datenübertragbarkeit. Betroffene sollen ihre personenbezogenen Daten von einem Unternehmen zum nächsten „mitnehmen“

können, ohne dass es technische Barrieren gibt und dafür Gebühren verlangt werden.

Die Umsetzung im eigenen Unternehmen kann somit durchaus eine Herausforderung werden. Jedenfalls sind sämtliche Mitarbeiter zu sensibilisieren und auf die Prozesse zu schulen. Es empfiehlt sich auch, einen Projektverantwortlichen mit diesem Thema zu beauftragen. Ob dieser ein Mitarbeiter ist oder ein Berater zu Rate gezogen wird, muss letztendlich eine individuelle Beurteilung und Entscheidung sein. ■

Autor: Dr. Thomas Ollinger

▲ www.ub-ollinger.at



Zum Autor

Dr. Thomas Ollinger ist Unternehmensberater und Sachverständiger. Ein wichtiger Beratungsschwerpunkt ist die Prozessanalyse und -organisation vor allem in mittelständischen Unternehmen. Als zertifizierter Datenschutzbeauftragter bietet er individuelle Lösungen zum Thema DSGVO an und hält regelmäßig Vorträge und Schulungen, auch gemeinsam mit der Rechtsanwältin Dr. Nina Ollinger, zu datenschutzrechtlichen Themen ab.